
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im September 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** ist unter Dach und Fach. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Änderungen vor. Die Nachbesserung des **Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes** wird dagegen den Vermittlungsausschuss beschäftigen. Wir fassen den aktuellen Stand für Sie zusammen. Im **Steuertipp** zeigen wir, warum **Photovoltaikanlagen** für Umsatzsteuerzwecke rechtzeitig dem Unternehmen zugeordnet werden müssen.

Modernisierung

Was sich künftig bei der Abgabe der Steuererklärung ändert

Vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ verabschiedet. Es sieht unter anderem folgende Änderungen vor:

Frist für die Abgabe der Steuererklärung

Wird Ihre Steuererklärung von uns erstellt, muss sie künftig erst zwei Monate später als bisher, also **bis zum 28.02. des Zweitfolgejahres**, beim Finanzamt eingegangen sein. Andernfalls setzt das Finanzamt ab 2019 sofort Verspätungszuschläge fest - einen Ermessensspielraum hat es dann nicht mehr.

Das Finanzamt darf die **Steuererklärung vorab anfordern**. Wer beispielsweise seine Steuererklärungen früher nicht oder nur verspätet abgegeben

hat, muss damit rechnen, dass seine Frist künftig schon vor dem 28.02. des Zweitfolgejahres endet. Auch bei hohen Nachzahlungen in der Vergangenheit oder bei einer bevorstehenden Betriebsprüfung kann das Finanzamt die Steuererklärung früher anfordern.

Belege sind nicht mehr zwingend einzureichen

Steuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Spendenbescheinigungen müssen Sie künftig nur noch mit der Steuererklärung einreichen, wenn es das Finanzamt verlangt. Die Steuerbescheinigung über Kapitalerträge können Sie ab 2017 auch in elektronischer Form von der Bank anfordern. Sie sollten die Belege aber trotzdem mindestens so lange aufbewahren, bis das Veranlagungsverfahren abgeschlossen ist.

In dieser Ausgabe

- Modernisierung:** Was sich künftig bei der Abgabe der Steuererklärung ändert 1
- Erbschaftsteuerreform:** Was passiert, wenn nichts passiert? 2
- Darlehenssicherung:** Verpfändetes Wertpapierdepot kein Sonderbetriebsvermögen 2
- Steuerbonus:** Versicherungsleistung mindert abzugsfähige Kosten 3
- Familienheim:** Bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt droht Nachversteuerung 3
- Option:** Grundstücksvermietung für unternehmerische und Wohnzwecke 3
- Aufteilungsverbot:** Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur 4
- Krankenhäuser:** Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb 4
- Steuertipp:** Photovoltaikanlage rechtzeitig dem Unternehmen zuordnen! 4

Nachweise einer **Behinderung** sind nur noch bei der erstmaligen Geltendmachung eines Behindereten-Pauschbetrags und bei einer Änderung der Verhältnisse vorzulegen. Diese sollen dem Finanzamt künftig ebenfalls in elektronischer Form von der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle übermittelt werden.

Was sich sonst noch ändert

- Statt Sachbearbeitern werden hauptsächlich Computer die Steuererklärungen mithilfe von Risikomanagementsystemen prüfen.
- Anstelle des guten alten Steuerbescheids auf Papier sollen künftig vermehrt elektronische Bescheide übersandt werden. Hierfür müssen Sie sich (oder wir uns als Ihr Steuerberater) bei der Finanzverwaltung anmelden und sich einverstanden erklären.
- Eine erfreuliche Änderung gibt es bei der Ermittlung der steuerlichen Herstellungskosten. Hier dürfen künftig angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Dieses Wahlrecht ist allerdings in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben.

Diese Änderungen sind größtenteils ab 2018 erstmals anzuwenden.

Erbschaftsteuerreform

Was passiert, wenn nichts passiert?

Am 17.12.2014 hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz enthaltenen **Verschonungsregelungen** bei der Übertragung betrieblichen Vermögens gegen das Grundgesetz verstoßen. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016 gesetzt, um eine Neuregelung zu finden, und die bisher geltenden Regelungen bis zum Zeitpunkt einer Neuregelung für weiter anwendbar erklärt.

Nach langen Diskussionen hat der Bundestag am 24.06.2016 eine Gesetzesänderung verabschiedet, die aber vom Bundesrat gestoppt und in den Vermittlungsausschuss verwiesen wurde. Wann dort eine Lösung gefunden wird, ist derzeit noch völlig offen. Die vom BVerfG gesetzte **Frist** ist jedenfalls **abgelaufen**.

Daher stellt sich vielen die Frage, welches Recht nun eigentlich gilt, bis eine gesetzliche Neuregelung gefunden ist. Hierzu hat das BVerfG - wie

zuvor auch schon das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder - mitgeteilt, dass die für verfassungswidrig erklärten **Vorschriften weiterhin anzuwenden** sind. Außerdem hat es angekündigt, dass es sich, da die geforderte Gesetzesänderung immer noch nicht vorliegt, Ende September erneut mit dem Verfahren beschäftigen wird.

Ganz praktisch stellt sich auch die Frage, ob die im Vermittlungsausschuss zu erarbeitende Neuregelung **rückwirkend zum 01.07.2016** in Kraft treten wird oder nicht. Sie beschäftigt vor allem diejenigen, die im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zur Verkündung der Neuregelung eine Praxisübergabe planen. Leider müssen diese Personen derzeit mit der Ungewissheit darüber leben, welche Verschonungsregelungen für ihre Übergabe anzuwenden sein werden.

Hinweis: Wer eine Praxisübergabe plant, sollte uns bitte rechtzeitig ansprechen, damit wir gemeinsam die beste Strategie entwickeln können und die Praxisübergabe den Übergebenden oder seine Nachfolger nicht teuer zu stehen kommt.

Darlehenssicherung

Verpfändetes Wertpapierdepot kein Sonderbetriebsvermögen

Was ist Betriebsvermögen und was nicht? Während diese Frage in vielen Fällen noch relativ leicht beantwortet werden kann, ist es mit dem Sonderbetriebsvermögen schon etwas komplizierter. Dabei ist es oft von erheblicher Bedeutung, da Einkünfte (auch negative) aus dem Sonderbetriebsvermögen in den **Gewinn oder Verlust** mit eingerechnet werden.

Von Sonderbetriebsvermögen spricht man, wenn ein Vermögensgegenstand nur einem Gesellschafter und nicht der Gesellschaft gehört. Sonderbetriebsvermögen liegt aber nur vor, wenn es den Betrieb der Personengesellschaft stärkt (z.B. ein Grundstück) oder der Beteiligung des Gesellschafters dient (z.B. ein Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen). Die steuerliche Behandlung bzw. die Auswirkungen von Einnahmen oder Ausgaben sind jedoch gleich, egal welcher Vermögensbereich betroffen ist. Beispielsweise stellen die Zinsen eines Darlehens im Sonderbetriebsvermögen **Sonderbetriebsausgaben** dar und mindern den Unternehmensgewinn für den Gesellschafter.

Im Fall einer Windparkgesellschaft wurde ein Darlehen zur Finanzierung der Windräder mit einem Wertpapierdepot gesichert. Das Finanzamt hat daher auch das Depot als Sonderbetriebsver-

mögen angesehen und einen entstandenen Veräußerungsgewinn als **Sonderbetriebseinnahme** berücksichtigt. Das Finanzgericht Münster war jedoch anderer Auffassung. Obwohl das Depot an die Bank verpfändet war, lag keineswegs automatisch Sonderbetriebsvermögen vor. Wertpapiere werden nach Ansicht der Richter hauptsächlich erworben, um Kapitalerträge zu erzielen. Diese Motivation steht auch dann im Vordergrund, wenn das Wertpapierdepot gleichzeitig als Sicherheit für ein betriebliches Darlehen dient. Der Veräußerungsgewinn des Wertpapierdepots blieb daher privat.

Steuerbonus

Versicherungsleistung mindert abzugsfähige Kosten

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Versicherungsleistungen die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen mindern. Im Streitfall hatte die Klägerin einen **Wasserschaden** erlitten. Die Versicherung erstattete ihr die für die Beseitigung des Schadens angefallenen Handwerkerkosten. Das Gericht hat die von der Klägerin beantragte Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen nicht anerkannt. Sie sei wegen der Erstattung der Kosten wirtschaftlich nicht belastet.

Familienheim

Bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt droht Nachversteuerung

Erben Sie das elterliche Wohnhaus, müssen Sie keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn Sie unmittelbar nach dem Erbfall in das Haus einziehen, es selbst nutzen und damit zu Ihrem eigenen Familienheim machen. Des weiteren müssen Sie das Familienheim mindestens zehn Jahre lang als ein solches nutzen - andernfalls entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Was der Gesetzgeber mit dieser Befreiungsvorschrift bezweckt, hat das Finanzgericht Hessen (FG) erläutert. Ihr Zweck ist nicht nur die Nutzung als Familienheim, sondern es gibt eine weitere „versteckte“ Bedingung, deren Nichterfüllung im Urteilsfall zur Nachversteuerung der Erbschaft führte. Hier hatte der Erbe das Familienheim drei Jahre nach der Erbschaft **auf seine Kinder übertragen**, es jedoch weiterhin selbst genutzt. Dazu hatte er für sich einen Nießbrauchsvorbehalt bestellen lassen und für seine Frau ein lebenslanges Wohnrecht. Dadurch waren die Bedingungen der Steuerfreiheit nach Ansicht des FG jedoch nicht mehr erfüllt.

Der Erbe nutzte das Haus zwar noch als Familienheim, das Vermögen gehörte inzwischen aber seinen Kindern. Hier lag der Knackpunkt: Der Gesetzgeber will mit der Steuerbefreiungsvorschrift verhindern, dass ein Familienheim möglicherweise veräußert werden muss, um die Erbschaftsteuer begleichen zu können. Mit dieser Regelung soll also vorrangig das **Vermögen geschützt** werden.

Durch die Übertragung des Familienheims war das **Vermögen** im Streitfall **nicht mehr beim Erben**. Dass die eigenen Kinder die neuen Eigentümer waren, spielte hierbei keine Rolle. Die versteckte Bedingung der Steuerbefreiungsvorschrift entpuppte sich als Falle für den Erben.

Hinweis: Die Befreiungsvorschrift wird teilweise auch anders interpretiert, das vorgestellte Urteil ist jedoch rechtskräftig. Sollten Sie ähnliche Pläne mit Ihrem Familienheim haben, lassen Sie sich bitte konkret beraten.

Option

Grundstücksvermietung für unternehmerische und Wohnzwecke

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat erläutert, was bei der Vermietung eines Grundstücks für unternehmerische und Wohnzwecke umsatzsteuerlich zu beachten ist.

Prinzipiell ist die Vermietung **steuerfrei**. Der Vermieter hat allerdings die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten (Option). Mit dem Verzicht auf die Steuerbefreiung kann sich der Vermieter die **Vorsteuer** - zum Beispiel aus den Herstellungskosten eines Gebäudes - vom Finanzamt erstatten lassen.

Beispiel: Ein Grundstückseigentümer errichtet auf seinem bislang unbebauten Grundstück ein Geschäftshaus. Die Baukosten betragen insgesamt 1 Mio. € zuzüglich 190.000 € Umsatzsteuer. Hat der Eigentümer die Absicht, das gesamte Objekt steuerpflichtig zu vermieten, kann er die 190.000 € als Vorsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Im Gegenzug muss er seine Mieteinnahmen bei der Umsatzsteuer versteuern.

Diese Möglichkeit zum Verzicht auf die Steuerbefreiung hat der Vermieter allerdings nur, soweit der Mieter die Räume für sein Unternehmen nutzt und selbst zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei der Vermietung für private Wohnzwecke ist eine Option nicht möglich.

Bei Räumlichkeiten, die für private Wohn- und für unternehmerische Zwecke genutzt werden, ist

eine steuerpflichtige Vermietung nur für den unternehmerisch genutzten Teil möglich. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung kann dabei auch für **einzelne unternehmerisch genutzte Räume** erklärt werden. Vermietet man beispielsweise eine Wohnung an einen Rechtsanwalt, kann man daher für den Teil, der für die Kanzlei genutzt wird, auf die Steuerbefreiung verzichten. Dagegen scheidet die Option bei den Praxisräumen eines Berufskollegen aus, weil Ärzte im Regelfall umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen.

Aufteilungsverbot

Keine Berufsausübung in Küche, Bad und Flur

Wer zu Hause arbeitet, kann die Kosten seines **häuslichen Arbeitszimmers** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, wenn

- der Raum der Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist (Komplettabzug) oder
- ihm für die dort ausgeübte betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (beschränkter Abzug bis 1.250 € pro Jahr).

Voraussetzung ist, dass das häusliche Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich betrieblich bzw. beruflich genutzt wird. Eine nicht nur geringfügige **private Mitnutzung** des Raums schließt einen Kostenabzug komplett aus. Folglich werden Arbeitsecken oder Durchgangszimmer nicht als abziehbares Arbeitszimmer anerkannt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch die Kosten für Nebenräume der Privatwohnung wie Küche, Bad und Flur nicht anteilig abgesetzt werden können, weil sie nicht (nahezu) ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Krankenhäuser

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb

Krankenhäuser, die **Heilbehandlungen** erbringen, sind grundsätzlich von Steuerzahlungen befreit. Allerdings werden in Krankenhäusern nicht nur Heilbehandlungen erbracht, sondern auch zahlreiche andere Dienstleistungen angeboten. Insoweit liegt grundsätzlich ein eigenständiger steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Diese Dienstleistungen sind nur ausnahmsweise von allen Steuern befreit, wenn sie zum unmittelbaren Betrieb der Heilbehandlung erforder-

lich sind (Zweckbetrieb). Die **Abgrenzung** ist nicht einfach und in Bezug auf jede einzelne Leistung vorzunehmen. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich ausführlich dazu geäußert.

Laut OFD liegt zum Beispiel bei den Patienten entgeltlich zur Verfügung gestellten Telefonen und Fernsehgeräten grundsätzlich ein (steuerpflichtiger) wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Auch bei der Belegärzten entgeltlich zur Verfügung gestellten **Infrastruktur** (Personal- und Sachmittelgestellung) soll es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handeln.

Daneben nimmt die OFD zu weiteren Tätigkeiten Stellung, zum Beispiel dem Angebot von Infrastruktur gegenüber Chefärzten.

Steuertipp

Photovoltaikanlage rechtzeitig dem Unternehmen zuordnen!

Wenn ein Privatmann eine Photovoltaikanlage erwirbt und den erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeist, wird er zum Unternehmer. Damit bekommt er auch - selbst wenn er ansonsten nicht unternehmerisch tätig ist - die Rechte und Pflichten eines Unternehmers.

Unter anderem muss er Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Auf der anderen Seite kann er die für die Investition gezahlte Umsatzsteuer als **Vorsteuer** vom Finanzamt zurückfordern. Die Installation einer Photovoltaikanlage auf einem privaten Wohnhaus kann so zu einer erheblichen Umsatzsteuererstattung führen. Darüber hinaus kann man sich auch weitere Umsatzsteuerbeträge aus Rechnungen, die mit der Anlage zusammenhängen, als Vorsteuer erstatten lassen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. weist darauf hin, dass der Hausbesitzer dem Finanzamt hierfür anzeigen muss, dass und inwieweit er die Anlage seiner unternehmerischen Sphäre zuordnet. Diese Zuordnung muss spätestens **bis zum 31.05. des Folgejahres** erfolgen.

Hinweis: Für eine 2016 angeschaffte Photovoltaikanlage müssen Sie dem Finanzamt die Zuordnung zum Unternehmen also spätestens bis zum 31.05.2017 mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen